

Verordnung der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale über das Offenhalten der Ladengeschäfte anlässlich von Märkten

Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I 2003 S. 744) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (BayRS 805-2-UG) folgende

Verordnung über das Offenhalten von Geschäften aus Anlass von Märkten

§ 1 Offenhalten der Verkaufsstellen

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, dürfen alle Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale
 - a. am dritten Sonntag im April aus Anlass des Schwarzenbacher Frühjahrsmarktes
 - b. am zweiten Sonntag im Oktober aus Anlass des Schwarzenbacher Kirchweihmarktes
 - c. am zweiten Sonntag im November aus Anlass des Schwarzenbacher Kunstmarktes
 - d. am 1. Advent aus Anlass des Schwarzenbacher Weihnachtsmarktesin der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.
- (2) Fällt der 1. Advent auf einen Sonntag im Dezember, ist dieser nicht nach Abs.1 Buchst d dieser Verordnung verkaufsoffen.
- (3) Findet abweichend von Abs.1 Buchst a der Schwarzenbacher Frühjahrsmarkt am zweiten Sonntag im April statt, so ist dieser statt des dritten Sonntag im April verkaufsoffen.

§ 2 Andere Vorschriften

Die Vorschriften des § 17 des LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSSchG) sind zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 LadSchlG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale über die Offenhaltung der Geschäfte am Kirchweihsonntag, die Rechtsverordnung der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale über die Offenhaltung der Geschäfte am Marktsonntag im April und Verordnung über das Offenhalten der Ladengeschäfte anlässlich des Weihnachtsmarktes in ihrer jeweiligen gültigen Fassung außer Kraft.

Schwarzenbach a.d.Saale, 30.Oktober 2013

Alexander Eberl
1.Bürgermeister

